

IV.

Organe der Genossenschaft und ihre Aufgaben**1. Die Mitgliederversammlung**

§ 16

(1) Das höchste Organ der Genossenschaft ist die Mitgliederversammlung. In ihr werden die fachlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Genossenschaft behandelt. Sie faßt für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens vierteljährlich vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung im I. Quartal eines neuen Wirtschaftsjahres dient als Hauptversammlung der Rechenschaftslegung und der Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission.

(3) Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn

- a) die Revisionskommission,
- b) der zehnte Teil der Mitglieder

unter Angabe der zu behandelnden Punkte es verlangt. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht entsprochen, so wird die Einberufung von der Handwerkskammer des Bezirkes veranlaßt.

§ 17

Die Mitgliederversammlung leitet in der Regel der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 18

(1) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission für die Dauer eines Jahres. Der Wahlzeitraum endet nach Bestätigung des Rechenschaftsberichtes durch die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Durchführung der Wahl wählt die Hauptversammlung eine Wahlkommission. Durch die Wahlkommission wird der Wahlakt durchgeführt.

(3) Die für Vorstand und Revisionskommission nominierten Kandidaten stellen sich der Mitgliederversammlung vor. Sie sind verpflichtet, an sie gestellte Fragen zu beantworten. Die Kandidatenliste wird in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Der Wahlakt geschieht in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen.

§ 19

(1) Der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Bestätigung der Rechenschaftsberichte, der Bilanz, der Ergebnisrechnung sowie der Berichte über die Materialbewegung und über die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen.
In den Rechenschaftsberichten wird zur Tätigkeit in der Genossenschaft in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht Stellung genommen.
- b) Genehmigung des Vorschlages zur Deckung eines eingetretenen Verlustes;
- c) Genehmigung der Vorschläge zur Verwendung der Fonds für kulturelle, Schulungs- und soziale Zwecke;
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission;
- e) Festsetzung der Kostenerstattung an die Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und der Arbeitsausschüsse im Rahmen der für die

Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit erlassenen Richtlinien;

- f) Festsetzung der Höchstgrenze, bis zu welcher der Vorstand insgesamt Verbindlichkeiten eingehen darf;
- g) Festsetzung der Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaft;
- h) Festsetzung der Anteilhöhe, der Höchstzahl und der Art der Staffe lung der zu zeichnenden Genossenschaftsanteile. ^

(2) In den laufenden Mitgliederversammlungen werden insbesondere behandelt:

- a) Beratung aller Fragen, die der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Mitglieder dienen;
- b) die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen und die Durchführung aller wirtschaftlichen Aufgaben der Genossenschaft;
- c) Regelung der Benutzung genossenschaftlicher Gemeinschaftseinrichtungen;
- d) die Arbeit der Wirtschafts-, Kultur- und der Schulungsausschüsse;
- e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- f) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission aus ihrer Funktion.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

2. Der Vorstand

§ 20

(1) Der Vorstand leitet die gesamte Arbeit der Genossenschaft unter Beachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und dieses Statuts. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes soll stets durch 3 teilbar sein. Die Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt entsprechend § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 21

(1) Der Vorstand leitet im Kollektiv die Tätigkeit der Genossenschaft und verwirklicht, die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aufgaben.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Wirtschafts-, Kultur- und Schulungsausschüsse.

§ 22

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Für die Genossenschaft rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand stellt die im Rahmen des von der Handwerkskammer des Bezirkes bestätigten Personalplanes notwendigen Beschäftigten ein.

§ 23

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Eine Sitzung des Vorstandes muß von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes oder die Handwerkskammer des Bezirkes unter Angabe der Gründe verlangt.